

Die Höhe der Beiträge zu bestimmen, ist aber doch wohl Sache der Kreisvereine. Hier in diesem Paragraphen werden genannt: der Kreis Ausschuß, der Gesamtvorstand und die Hauptversammlung; aber vom Kreisverein ist keine Rede. Dennoch muß dieser doch wohl in erster Linie wissen, was er nötig hat. Aus diesem Grunde ist der Kreis Norden dafür, entweder den ganzen Paragraphen zu streichen — dann bleibt es eben beim alten, und die Kreisvereine erheben ihre Beiträge — oder die Beiträge dem Börsenverein zu benennen, damit er sie zusammen mit dem gewöhnlichen Beitrag für den Börsenverein erhebt. — Das wäre die einfachste Lösung für die Kreisvereine, und ich meine, die Kreisvereine müßten dafür stimmen.

Die Leistungen der Kreisvereine sind ja sehr verschieden, und so kann doch nicht dieser Beitrag von 10 Mark eine Art Prämie für die Kreisvereine sein sollen, oder eine Entlohnung für die Arbeit, die die Kreisvereine dem Börsenverein leisten. Mir ist bisher noch nicht verständlich, aus welchem Grunde diese merkwürdige Fassung gefunden worden ist und warum nicht der einfachere Weg gegangen wird, die Beiträge der Kreisvereine zugleich mit dem Börsenvereinsbeitrag zu erheben. Deshalb möchte ich bitten, in die Satzung zu bringen, was der Kreis Norden vorgeschlagen hat.

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins Max Röder (Mülheim a. d. Ruhr): Wird sonst das Wort gewünscht? —

Meine Herren, nach meiner Meinung ist der Antrag so, wie er vom Vorstand im Entwurf vorgelegt worden ist, der weitergehende. Ich kann nicht einsehen, daß eine besondere Arbeitersparnis dadurch eintritt, daß wir diese Extrabeiträge einziehen, die sehr verschiedenartig sind. Das wäre eine Komplizierung der Arbeit für unsere Geschäftsstelle. Es wird der gleichmäßige Kopfbeitrag zusammen mit dem Beitrage des Börsenvereins erhoben. Ich erwähne das hier namentlich, weil die Meinung verbreitet ist, der Vorstand beabsichtige, eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages vorzuschlagen. Das ist durchaus nicht der Fall. Es handelt sich lediglich darum, diesen Kopfbeitrag, der in diesem Paragraphen festgesetzt wird, mit dem Börsenvereinsbeitrage zusammenzulegen. Dadurch erklärt sich die nachher genannte höhere Summe. Von einer Erhöhung der Beiträge soll nicht die Rede sein.

Ich bringe den Paragraphen, wie er hier im Entwurf steht, zunächst zur Abstimmung und bitte diejenigen Mitglieder, sitzen zu bleiben, die dafür sind, daß es bei dem bleibt, was der Vorstand Ihnen vorschlägt, mit der kurzen Ergänzung:

Mitglieder, die überdies noch einem Kreisverein des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler angehören, sind zur Leistung solcher Sonderbeiträge nicht verpflichtet, es sei denn usw. (Geschicht.) — Ich bitte der Sicherheit wegen diejenigen Mitglieder, die das ablehnen wollen, die Hand zu erheben. — Es erhebt sich keine Hand; es ist eine einstimmige Annahme erfolgt.

Wir kämen dann zum § 38 a Abs. 1. Hierzu liegt folgender Antrag des Vorstandes vor:

Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen: »Sowohl Anträge des Vorstandes wie solche von mindestens sechzig Mitgliedern müssen zugleich mit der Tagesordnung veröffentlicht werden«.

Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich das zur Abstimmung und bitte diejenigen, die gegen diese Änderung sind, die Hand zu erheben. — Es erhebt sich keine Hand; diese Hinzufügung ist einstimmig genehmigt.

Der Antrag zu § 38 d Satz 2 ist erledigt durch die Vollmacht, die Sie uns gegeben haben.

Zu § 39 d beantragt der Vorstand noch einen ganz kurzen Zusatz:

Stimmvertretung ist nicht statthaft.

Wünscht jemand das Wort dazu? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen, die gegen diese Bestimmung sind, die Hand zu erheben. — Es erhebt sich keine Hand; die Hinzufügung dieses Schlusssatzes ist einstimmig beschlossen.

Der Vorstand hat noch einen Antrag zu Ziffer 7 der Übergangsbestimmungen. Diese Ziffer lautet im gedruckten Entwurf:

Der Vorstand ist berechtigt, alle vom Registerrichter geforderten Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, soweit es sich dabei nicht um grundsätzliche Änderungen handelt.

Der Vorschlag des Vorstandes geht dahin, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

Der Vorstand ist berechtigt, nach Annahme der Satzungen noch Änderungen zur Verbesserung des sprachlichen Ausdrucks und des Aufbaues sowie alle vom Registerrichter geforderten Änderungen

usw.

Wünscht jemand dazu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Fassung? — Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dagegen sind, daß diese Fassung gewählt wird, die Hand zu erheben. — Es erhebt sich keine Hand; die Fassung ist einstimmig angenommen.

Dann kämen wir noch zu meinem Antrage, in die Übergangsbestimmungen einzufügen unter Ziffer 1, die im Entwurf lautet:

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch den Vorstand in Kraft.

einen neuen Absatz 2, lautend:

Die Bestimmungen der §§ 6 Satz 2 und 3 und 14 b Satz 2 treten Kantate 1931 außer Kraft, wenn nicht die dann stattfindende Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder deren Fortbestand beschließt.

Ich will hier ausdrücklich noch betonen: Ich habe absichtlich den Wortlaut gewählt: »Die Bestimmungen der §§ 6 Satz 2 und 3 und 14 b Satz 2«, um damit zu sagen, daß das ein untrennbares Ganzes ist, damit nicht etwa später nur das eine oder andere angenommen oder abgelehnt werden könnte. Es ist beabsichtigt, durch diesen Wortlaut: »der §§ 6 Satz 2 und 3 und 14 b Satz 2« zum Ausdruck zu bringen, daß dies ein einheitliches Ganzes ist und daß nicht ein einzelner Teil herausgenommen werden kann.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die gegen diesen Antrag sind, eine Hand zu erheben. — Ich kann zu meiner großen Freude feststellen, daß sich keine Hand erhebt und daß dieser Antrag einstimmig angenommen ist. (Lange anhaltendes lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Paul Ritschmann (Berlin): Meine Damen und Herren, dieser unscheinbar erscheinende Satz hat die ganze Situation gerettet. (Sehr richtig!) Er hat es uns ermöglicht, ein Kompromiß zu schließen, bei dem es keinen Sieger und keinen Besiegten gibt, sondern nur Kollegen, die nun wieder miteinander arbeiten und einander vertrauen können. (Lebhaftes Bravo.) Es ist richtig: es ist eine Zeitehe — auf drei Jahre —, die wir eingegangen sind. (Zuruf: Eine Kameradschaftsehe!) Es ist auch richtig, daß wir nach drei Jahren scheidlich, friedlich auseinandergehen können, ohne einen langen Scheidungsprozeß führen zu müssen, — auch wieder durch diesen einen Satz. Wir hoffen aber, daß wir auch nach diesen drei Jahren noch zusammenbleiben können und daß die Kinder, die wir in diesen drei Jahren erzeugen werden, gute und brauchbare Mitglieder der buchhändlerischen Gesellschaft sein werden. (Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Generaldirektor Dr. Gustav Pilpper (Stuttgart): Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Herr Ritschmann hat mir leider das Beste von dem weggenommen, was ich sagen wollte. (Heiterkeit.) Aber, meine Herren, wenn es uns jetzt gelungen ist, nach jahrelangen schweren Kämpfen einen wirklichen Frieden ohne Sieger und Besiegte zu schließen, was ja so überaus selten gelingt, so danken wir das nicht zuletzt dem überaus glücklichen Vermittlungsvorschlag unseres Ersten Vorstehers Herrn Röder. (Zustimmung. — Lebhaftes Bravo.) Ihm dafür unseren besonderen Dank auszudrücken, ist unsere Pflicht. Ich bitte Sie, es dadurch zu tun, daß wir uns von den Sitzen erheben. (Geschicht unter stürmischem Bravo und Händeklatschen.)